



## **Mechthild Dyckmans**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

### **Rede Mechthild Dyckmans, MdB**

#### **Gesetzentwurf zur Änderung der Bundesnotarordnung**

#### **(Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat, BT-Drs. 16/4972)**

#### **TOP 18neu (TOP 16alt) am 12. Februar 2009**

### **Zu Protokoll**

Mit dem Gesetzentwurf, den wir heute mit der großen Mehrheit des Hauses beschließen werden, beenden wir die derzeitige unklare Rechtslage hinsichtlich des Zugangs zum Anwaltsnotariat.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. April 2004 festgestellt, dass die Auslegung und Anwendung der Normen der Bundesnotarordnung, die den Zugang zum Anwaltsnotariat regeln, nicht den verfassungsrechtlichen Erfordernissen genügen. Bei der Auswahl der Bewerber für das Amt des Anwaltnotars sei nicht der Vorrang desjenigen mit der besten fachlichen Eignung gewährleistet.

Der Gesetzentwurf nimmt den Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts auf und etabliert ein neues transparentes System für den Zugang zum Anwaltsnotariat. Der Gesetzentwurf enthält eine Kombination aus einer neuen notariellen Fachprüfung, einer praktischen Ausbildung im Notariat und der Beibehaltung der allgemeinen und örtlichen Wartezeiten als Voraussetzung für die Bestellung von Anwaltsnotaren. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages gehen übereinstimmend davon aus, dass die Neuregelung geeignet ist, den

Zugang zum Anwaltsnotariat künftig schneller zu ermöglichen und durch die Fokussierung auf die fachlichen Leistungen der Bewerber insgesamt eine Qualitätssicherheit und Stärkung des Anwaltsnotariats zu erreichen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates hat sich als sehr sachgerechte Beratungsgrundlage herausgestellt. Auch in der Anhörung haben die Sachverständigen die Grundzüge und die Richtung des Entwurfs übereinstimmend gelobt. Im weiteren Verfahren ist es gelungen, die Hinweise der Sachverständigen und die Vorschläge der Bundesregierung aufzunehmen und damit im Ergebnis den Entwurf noch weiter zu verbessern.

Vorgesehen ist eine örtliche Wartezeit, die sicherstellt, dass der Rechtsanwalt vor Ort eine anwaltliche Praxis aufgebaut hat, bevor er zum Notar bestellt wird. Wir haben uns darauf geeinigt, das Bezugsgebiet der örtlichen Wartezeit auf den Amtsgerichtsbezirk zu begrenzen. Gerade durch die Einführung der notariellen Fachprüfung wird es auch künftig gelingen, in den Amtsgerichtsbezirken eine Besetzung der Stellen mit qualifizierten Bewerbern sicherzustellen. Darüber hinaus sieht der Entwurf nun eine Wartezeit von 3 Jahren nach der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor, bevor die notarielle Fachprüfung abgelegt werden kann. Diese Regelung erschien notwendig um sicherzustellen, dass die Bewerber die praxisbezogene Fachprüfung nicht unmittelbar im Anschluss an das 2. Staatsexamen ablegen, ohne dass sie zuvor anwaltliche Berufserfahrung erworben haben. Wichtig zu erwähnen ist auch, dass Wert darauf gelegt wurde, die Fachprüfung nicht zu einem 3. Staatsexamen ausufern zu lassen. Daher wird die schriftliche Prüfung auf 4 Aufsichtsarbeiten beschränkt.

Hinweisen möchte ich darauf, dass der Gesetzentwurf ein wichtiges Signal zur Frauenförderung setzt. Wir haben in dem Gesetzentwurf sichergestellt, dass auch Frauen, die aufgrund der Erziehung ihrer Kinder der Tätigkeit als Rechtsanwältin nicht hauptberuflich nachgehen können, beim Zugang zum

Anwaltsnotariat nicht schlechter gestellt werden als Kollegen, die sich vollumfänglich ihrer Rechtsanwaltsstätigkeit widmen können.

Es ist mir wichtig darauf hinzuweisen, dass wir mit dem Gesetzentwurf ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und Bundestag im Rahmen der Gesetzgebung geben können. Der Bundesrat hat die Initiative ergriffen und einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Anwaltsnotariats vorgelegt, der im weiteren parlamentarischen Verfahren im Deutschen Bundestag noch an entscheidenden Stellen verbessert werden konnte. Bundestag und Bundesrat haben hier in vorbildlicher Weise zusammengearbeitet. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Ich bin davon überzeugt, dass mit dem Gesetzentwurf, den wir heute verabschieden, ein transparentes Auswahlverfahren sichergestellt werden kann, das sowohl Chancengleichheit zwischen den Bewerbern herstellt als auch dazu geeignet ist, die Qualitätssicherung des Anwaltsnotariats zu garantieren.